

# Beratungsunterlage Stadt Bad Rappenau



**Amt**  
Hauptamt

**Berichterstatter (Amtsleiter)**  
Franke, Wolfgang

**Sachbearbeiter**  
Franke, Wolfgang

**Vorlagennummer**  
103/2022

**Aktenzeichen**  
10-797.75

| <b>Beratungsfolge:</b>  | <b>Termin</b>            | <b>Zuständigkeit</b>        | <b>Behandlung</b>              |
|---|--------------------------|-----------------------------|--------------------------------|
| <b>Gremium</b><br>Finanz- und Verwaltungsausschuss<br>Gemeinderat | 22.09.2022<br>29.09.2022 | Vorberatung<br>Entscheidung | nicht öffentlich<br>öffentlich |

## **Vorgänge im Gemeinderat/Ausschüsse, Datum, Vorlagennummer**

Sitzung des Gemeinderates am 27.06.2013, Vorlage Nr. 067/2013  
Sitzung des Gemeinderates am 24.11.2016, Vorlage Nr. 115/2016  
Sitzung des Gemeinderates am 25.11.2021, ohne Vorlage  
Sitzung des Gemeinderates am 27.01.2022, Vorlage Nr. 005/2022 (nicht öffentlich)  
Bürgerversammlung am 12.04.2022, Mühlthalle  
Sitzung des Gemeinderates am 19.05.2022, Vorlage Nr. 053/2022

**Anzahl der Anlagen: 3**

## **Betreff:**

**Bürgerbegehren Krebsbachtalbahn  
hier: Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens  
gemäß § 21 Gemeindeordnung**

## **Beschluss:**

Der Gemeinderat stellt die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens Krebsbachtalbahn fest. Der Termin für den Bürgerentscheid wird auf Sonntag, 29. Januar 2023 festgesetzt. Die Verwaltung wird beauftragt, die Durchführung des Bürgerentscheids zu organisieren.

## **Sachverhalt:**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 19.05.2022 mehrheitlich gegen den Ausbau der Krebsbachtalbahn und der anteiligen Kostenübernahme wie in Vorlage Nr. 053/2022 beschrieben gestimmt.

Als Folge dieser Entscheidung hat die Bürgerschaft ein Bürgerbegehren auf der Grundlage des § 21 Gemeindeordnung (Anlage 3) auf den Weg gebracht und über die beigefügte Liste (Anlage 2) Unterschriften gesammelt. Die gesammelten Unterschriften wurden am 10.08.2022 zusammen mit dem schriftlichen Antrag zur Durchführung des Bürgerbegehrens (Anlage 1) der Verwaltung übergeben.

Über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens entscheidet der Gemeinderat nach Anhörung der Vertrauenspersonen unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Monaten nach Eingang des Antrags (§ 21 Abs. 4 Gemeindeordnung).

Die Verwaltung hat den Antrag formal geprüft und stellt Folgendes fest:

1. Der Antrag ist fristgemäß in schriftlicher Form wie in der Gemeindeordnung vorgegeben, gestellt. Da sich der Antrag gegen einen Beschluss des Gemeinderates richtet, MUSS der Antrag innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe des Beschlusses (erfolgte am bereits am Freitag, 20.05.2022 über die Tageszeitungen) eingereicht sein. Die Frist begann sodann am 21. Mai 2022 zu laufen und endete 3 Monate danach am Sonntag, 21. August 2022. Für das Fristende ist aber ein Werktag maßgeblich: Insoweit endete die Einreichungsfrist am Montag, 22. August 2022, 24 Uhr (Werktag). Der Antrag ist somit fristgemäß gestellt worden.
2. Das Bürgerbegehren muss von mindestens 7 von Hundert der wahlberechtigten Bürger zum Zeitpunkt der Antragstellung unterzeichnet sein. Die Zahl der wahlberechtigten Bürger (einschl. Wahlberechtigte ab Vollendung des 16. Lebensjahres und Unionsbürger) betrug zum Stichtag 10.08.2022 insgesamt 17.751 Wahlberechtigte. 7 % davon sind 1.243 Wahlberechtigte. Die nach den Vorgaben der Gemeindeordnung erfolgte Prüfung der eingereichten Unterschriften ergab 2.145 gültige und 178 ungültige Unterschriften. Insoweit ist die geforderte Zahl der Unterschriften erreicht bzw. deutlich überschritten.
3. Der schriftliche Antrag auf Durchführung des Bürgerbegehrens muss die zur Entscheidung zu bringende Frage enthalten, die mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. Diese Voraussetzung ist ebenfalls erfüllt.
4. Die Form der Unterschriftenblätter und die Inhalte wurden überprüft und mit den Vorgaben der Gemeindeordnung verglichen. Die Vorgaben wurden vollinhaltlich eingehalten, es gab hierzu keine Beanstandungen.
5. Der Antrag ist im Übrigen zulässig, da es sich um eine Angelegenheit des Wirkungskreises der Gemeinde, für die der Gemeinderat zuständig ist, handelt und der Negativkatalog des § 21 Abs. 2 nicht greift.
6. Der Antrag sowie alle handschriftlich unterschriebenen Listen enthalten eine Begründung, sodass der Bürger, der unterschrieben hat, gewusst hat, für was er unterschreibt. Dies ist zwingende Voraussetzung für die Gültigkeit des Antrags. Das Formblatt wurde deshalb auch seitens der Verwaltung vor Beginn der Unterschriftenaktion mit der Rechtsaufsichtsbehörde abgestimmt. Auch hier sind die Vorgaben des Gesetzes erfüllt.
7. Der Antrag muss einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten. Die Gemeinde hat zur Erstellung des Kostendeckungsvorschlags Auskünfte zur Sach- und Rechtslage zu erteilen. Nach Rücksprache mit dem Regierungspräsidium und unter Mitwirkung der Stadtkämmerei wurde zur Deckung der anteiligen Bau- und Planungskosten in Höhe von 3 Millionen Euro eine vorübergehende Anpassung des Gewerbesteuerhebesatzes um 15 v.H. auf 395 v.H. auf 40 Jahre Laufzeit vorgeschlagen. Diese Erhöhung würde auf Grundlage der aktuellen Gewerbesteuer die derzeit veranschlagten Kosten vollständig abdecken, insoweit erfüllt der Vorschlag die gesetzliche Vorgabe und ist auch hinreichend und konkret bestimmt. Da es sich laut Gesetz „nur“ um einen Vorschlag handeln muss, ist nicht zwingend erforderlich, dass der Gemeinderat dann im Anschluss den Vorschlag auch beschließt und umsetzt. Es reicht für die Zulässigkeit des Antrags aus, dass ein durchführbarer Vorschlag zur Kostendeckung erfolgt ist und dieser auch auf jedem Unterschriftenblatt zu finden ist.

Nach Überzeugung der Verwaltung sind die formalen rechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit und Durchführung des Bürgerbegehrens erfüllt, insoweit empfiehlt die Verwaltung, die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens gemäß § 21 Abs. 4 der Gemeindeordnung festzustellen.

Aus dem Kommentar zur Gemeindeordnung dazu: „Da es sich bei dieser Entscheidung um die Beantwortung reiner Rechtsfragen handelt, hat der Gemeinderat hierbei kein Ermessen in der Entscheidung.“

Nach Absatz 6 des § 21 Gemeindeordnung ist der Bürgerentscheid innerhalb von vier Monaten nach Entscheidung über die Zulässigkeit durchzuführen. Da es sich bei diesem Verfahren um eine Wahl nach dem Kommunalwahlgesetz handelt und auch die Bevölkerung noch rechtzeitig vor der Wahl hinreichend informiert werden muss (§ 21 Abs. 5 Gemeindeordnung), sind bestimmte Fristen vorgegeben, sodass die Vorbereitung der Wahl doch einige Zeit in Anspruch nimmt. Die Verwaltung schlägt deshalb auch im Hinblick auf die Weihnachtszeit und den Jahreswechsel vor, den gesetzlich vorgegebenen Zeitraum auszuschöpfen und den Termin für den Bürgerentscheid auf Sonntag, 29. Januar 2023 festzulegen.